

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)</p> <p>Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Abweichender Antrag der Kommission SIK auf Seite 8</p>			
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006¹ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>				
<p>§ 12 Abs. 2, Abs. 3–5 (neu)</p> <p>² Nicht gedeckt werden Schäden, die entstehen durch</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p>				

¹ SAR 673.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Nicht gedeckt sind ferner Schäden, die im Wesentlichen durch fehlerhafte Konstruktion oder mangelhaften Unterhalt verursacht werden.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, bei Bau und Unterhalt ihrer Gebäude die notwendigen und zumutbaren Präventionsmassnahmen gegen die versicherten Elementargefahren zu ergreifen. Die Gebäudeversicherung kann entsprechende Präventionsmassnahmen verlangen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat umschreibt die versicherten Gefahren und regelt die gebäudespezifischen Minimalanforderungen und Schutzziele für Neubauten und bestehende Bauten durch Verordnung. Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>Titel nach § 17 (geändert)</p> <p>2.2.4. Prämien und Abgaben zur Schadenverhütung und -bekämpfung (Präventionsabgaben)</p>				
<p>§ 18 Überschrift, Abs. 1–3 Höhe der Prämien und Präventionsabgaben</p> <p>¹ Die Prämien und die Präventionsabgaben sollen so bemessen werden, dass sie mit den übrigen Erträgen ausreichen, um die Aufgaben der Versicherung zu finanzieren.</p> <p>² Der Verwaltungsrat legt die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest und bestimmt die Höhe der Präventionsabgaben.</p> <p>³ In diesem Rahmen werden die Prämien und die Präventionsabgaben für jedes Versicherungsverhältnis einzeln festgelegt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 20 Abs. 1–3</p> <p>¹ Die Prämien und die Präventionsabgaben werden mit Versicherungsbeginn fällig, wiederkehrende Jahresprämien und Präventionsabgaben mit Beginn des Kalenderjahres.</p> <p>² Zahlungspflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämien und der Präventionsabgaben. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, kann die Zahlung der ganzen Prämien und der gesamten Präventionsabgaben auch von den Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern eingefordert werden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Auf den versicherten Gebäuden besteht für fällige Prämien und Präventionsabgaben sowie bei wiederkehrenden Jahresprämien und Präventionsabgaben für zwei verfallene und die laufenden Prämien und Präventionsabgaben ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen.</p>	<p>³ Auf den versicherten Gebäuden besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen für <u>a) fällige Prämien und Präventionsabgaben.</u> <u>b) bei wiederkehrenden Jahresprämien und Präventionsabgaben für zwei verfallene Prämien und Präventionsabgaben sowie für die laufende Prämie und Präventionsabgabe.</u></p>			
<p>§ 23 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann für Gebäude mit erhöhter Schadengefahr risikobezogene Selbstbehalte festlegen. Der Selbstbehalt kann bis zu 10 % der Entschädigung betragen, bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen, höchstens aber Fr. 10'000.–, bei allen übrigen Gebäuden höchstens Fr. 50'000.–.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 27 Abs. 2</p> <p>² Die Entschädigung wird nach Massgabe des Verschuldens gekürzt, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder wenn der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Präventionspflicht zurückzuführen ist.</p>				
<p>§ 29 Abs. 1</p> <p>¹ Für die ausgerichteten Entschädigungen kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistung in die Rechte der versicherten Person ein.</p>				
<p>§ 32 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung hat entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
² Die Höhe der Reserven bemisst sich nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden und muss durch eine externe Stelle überprüft werden.				
§ 36 Abs. 3 ³ Für die Wasserversicherung legt der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung die Versicherungsbedingungen fest. Dabei gelten die zwingenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Versicherungsvertrag als Mindestinhalt.				
§ 37 Abs. 2 ² Der Verwaltungsrat legt die Präventionsabgaben, die in die beiden Fonds eingelegt werden, zusammen mit dem jährlichen Voranschlag fest.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 40 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt gemäss Absatz 1 lit. b Beiträge an die Kosten einer koordinierten Objektschutzmassnahme leisten (namentlich Arealschutz). Die koordinierte Präventionsmassnahme muss einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten. Die Höhe eines Beitrags darf die Summe der damit ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigen.</p>				
<p>§ 45 Abs. 1</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine <u>vierjährige</u> Amtsdauer gewählt werden, davon ein Mitglied aus der Mitte des Regierungsrats.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine <u>zweijährige</u> Amtsdauer gewählt werden, davon ein Mitglied aus der Mitte des Regierungsrats.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine <u>vierjährige</u> Amtsdauer gewählt werden, davon ein Mitglied aus der Mitte des Regierungsrats.</p>	Festhalten	
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2011	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 17. Oktober 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
III. Keine Fremdaufhebungen.				
IV. Die Änderung unter Ziff. I. ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				